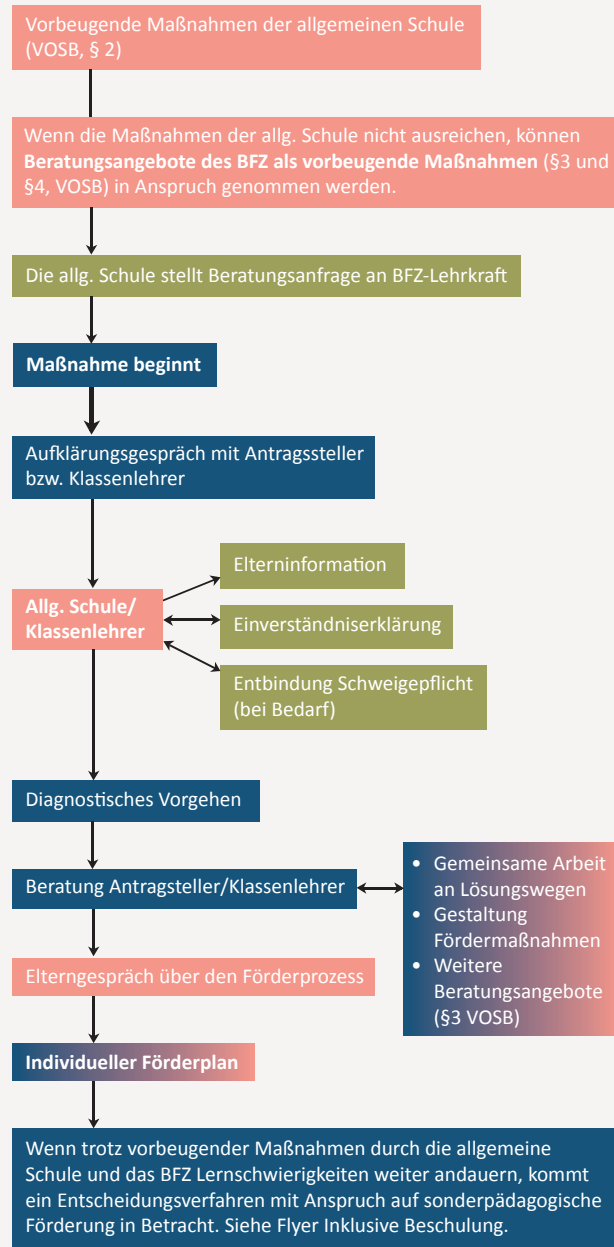


Ablauf Vorbeugende Maßnahmen (VM) allgemeine Schule und BFZ-Süd



- Allgemeine Schule
- BFZ-Süd
- Formulare

Die vorbeugenden Maßnahmen der allgemeinen Schule reichen nicht aus, die vorbeugenden Maßnahmen des BFZ können beinhalten:

Beratung:

- bei der Beschaffung und Herstellung geeigneter Lehr- und Lernmittel
- zur Kind-Umfeldanalyse im Beratungsteam mit ZfE
- Unterstützung zur Erstellung und Fortschreibung von Förderplänen
- Unterstützung bei Elterngesprächen/ Unterstützung bei Schulanmeldung/ Kollegiale Beratung
- Gespräche mit dem Kind
- Beratung und Begleitung beim Nachteilsausgleich
- Hilfe und Koordination bei Kontaktaufnahme mit außerschulischen Einrichtungen
- Kooperation mit regionalen und überregionalen BFZ Schullaufbahnberatung

Diagnostik:

- Hospitation
- Bestimmung der Lernausgangslage und des Entwicklungsstands
- Vorschläge für Fördermaßnahmen
- Beratung bei der Erstellung eines Förderplans

Förderung:

- in Kleingruppen/Lerninseln Einzelförderung
- Unterstützung im Klassensetting
- Anregung zur Anschaffung besonderer Unterrichtsmaterialien
- Unterstützung der Lehrkraft bei Erstellung und Fortschreibung des Förderplans



Beratungs- und Förderzentrum

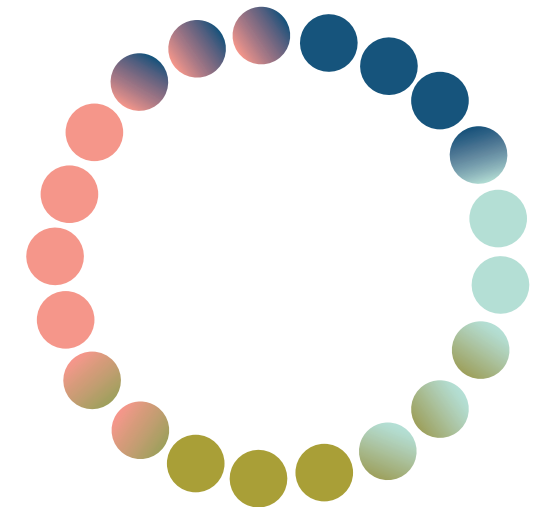
Launitzstraße 40
60594 Frankfurt am Main
Tel. 069/212-35258
Fax 069/212-31636
poststelle.bfz-sued@stadt-frankfurt.de

Stand: August 2017



Beratungs- und Förderzentrum
www.bfz-frankfurt-sued.de

VORBEUGENDE MAßNAHMEN



BFZ-Arbeit: Vorbeugende Maßnahmen

Aufgabe der Vorbeugenden Maßnahmen ist es - ausgehend von den individuellen Voraussetzungen - Kinder, ihre Eltern und Lehrer zu beraten, sowie Schülerinnen und Schüler zu fördern. Unser Ziel ist es, durch die Beratung, Koordination von externen Hilfen sowie durch ambulante Förderung die allgemeine Schule als Lernort zu erhalten.

1. Schulrechtliche Grundlage

Hessisches Schulgesetz (HSchG, § 49)

(1) Kinder und Jugendliche, die zur Gewährleistung ihrer körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung in der Schule sonderpädagogischer Hilfen bedürfen, haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.

(2) Den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen die allgemein bildenden und beruflichen Schulen nach § 11 Abs. 3, die nicht Förderschulen sind (allgemeine Schulen), sowie die Förderschulen mit ihren verschiedenen Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 1.

(3) Die allgemeinen Schulen und die Förderschulen haben den gemeinsamen Auftrag, bei der Rehabilitation und Integration der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in die Gesellschaft mitzuwirken und dabei mit den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten. Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind in Zusammenarbeit von allgemeiner Schule, Förderschule und sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren zu entwickeln.

(4) Die sonderpädagogische Förderung erfolgt für jede Schülerin und jeden Schüler auf der Grundlage eines individuellen Förderplans. Nach Maßgabe des § 54 stellt die Schule im individuellen Förderplan Art und Umfang der Förderung dar. Der Förderplan wird regelmäßig fortgeschrieben.

2. Sonderpädagogische Förderangebote an allgemeinen Schulen (VM)

Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB, § 4)

(1) Schülerinnen und Schüler, bei denen Maßnahmen der allgemeinen Schule nach den §§ 1 bis 3 allein nicht ausreichen, um dem besuchten Bildungsgang in der Klassengemeinschaft zu folgen, können unter Einbeziehung von regionalen und überregionalen Beratungs- und Förderzentren oder Förderschulen durch Fördermaßnahmen nach § 50 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes unterstützt werden. Sonderpädagogische Fördersysteme wie die dezentrale Erziehungshilfe und die

Sprachheilverfahren sind in die Arbeit der Beratungs- und Förderzentren eingebunden.

(2) Fördermaßnahmen nach Abs. 1 werden in der Regel in der Klassengemeinschaft als individuelle und differenzierende Maßnahme oder durch Förderkurse erteilt. Die zusätzliche Förderung knüpft an die Anforderungen des Unterrichts der allgemeinen Schule an und zielt auf eine angemessene Passung zwischen individueller Lernausgangslage und schulischen Lernanforderungen. Die Förderung in der Klassengemeinschaft hat Vorrang.

3. Checkliste

Welche Maßnahmen sollten im Vorfeld umgesetzt worden sein, damit die Beratungsangebote des BFZ-Süd beansprucht werden können?

Vorbereitende Maßnahmen der allgemeinen Schule (VOSB, § 2)

- Arbeitsformen individualisieren und binnendifferenzierend unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lerngeschwindigkeiten anbieten
- umfassende Beratung und Information der Eltern sowie der SchülerInnen durch Lehrperson der Schule
- Einrichtung von Stütz- und Fördermaßnahmen auch in Kleingruppen oder als Einzelförderung durch Lehrperson der Schule
- Zusammenarbeit mit den Beratungs- und Förderzentren, weiteren sonderpädagogischen Fördersystemen nach § 50 Abs. 2 des Schulgesetzes, den SchulpsychologInnen sowie den BeraterInnen an den Staatlichen Schulämtern
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Fördereinrichtungen wie den vorschulischen Einrichtungen (Kindertagesstätte, Frühförderstellen, Kinder- und Jugendhilfe, Träger der Sozialhilfe).

Vorbereitende Maßnahmen nach VOSB §2 (2) Nachteilsausgleich:

- Regelungen der Leistungsfeststellung wie z.B. längere Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen
- Bereitstellung spezieller technischer und didaktisch-methodischer Hilfs- und Arbeitsmittel wie etwa Wörterbuch, Computer und Audiohilfen, Lesezeile, größere Schrift,

- spezifisch gestaltete Arbeitsblätter
- differenzierte Aufgabenanforderungen, insbesondere bei Schwierigkeiten in Deutsch, Fremdsprache oder - in der Grundschule - beim Rechnen
- mündliche statt schriftliche Prüfungen und umgekehrt, unterrichtsorganisatorische Veränderungen, wie individuell gestaltete Pausenregelungen, Arbeitsplatzorganisation, personelle Unterstützung oder Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten
- differenzierte Hausaufgabenstellungen
- individuelle Übungen
- Maßnahmen müssen im Förderplan dokumentiert werden

Vorbereitende Maßnahmen nach §2 (4) SGB VIII, SGB XII:

- Jugendhilfemaßnahmen, apparative Hilfsmittel von Krankenkassen sowie weitere außerschulische Angebote, sind in die schulischen Angebote von Unterricht und Erziehung zu integrieren
- Schule kooperiert mit Maßnahmeträgern und berät die Eltern dahingehend

